

Gesuch um Verkaufsbewilligung an einem öffentlichen Ruhetag

Art. 12 Abs. 1 Bst. b Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1)

Verkaufsgeschäft: (Name und Adresse des Verkaufsgeschäftes, der Firma usw.)	
Verantwortlicher Leiter: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail)	
Rechnungsempfänger: (Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Telefon)	
Anlass: (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
Ort: (Durchführungsort)	
Tag, Datum: (Durchführungsdatum)	
Öffnungszeiten: (genaue Öffnungszeiten von/bis)	
Beschäftigung von Mitarbeitern (Anzahl)	☐ Familienbetrieb ☐ Mitarbeiter

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Leiters

Hinweise

Rechtliches

Gestützt auf Art. 8 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (abgekürzt RLG) sind Verkaufsgeschäfte am Sonntag und an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten. Die Politische Gemeinde kann durch Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen. Insbesondere kann sie Verkaufsgeschäften pro Jahr maximal vier Sonntagsverkäufe bewilligen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b RLG). Die Bewilligung wird nicht erteilt für Weihnachten, für den Karfreitag, für den Oster- und Pfingstsonntag und für den Eidgenössischen Betttag (Art. 12 Abs. 2 i.V. mit Art. 3 RLG).

Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden (Art. 12 Abs. 3 RLG).

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens einen Monat vor Durchführung des Anlasses der Stadtkanzlei einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

gastgewerbliche Tätigkeit

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist gemäss des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) eine separate Bewilligung erforderlich.